

**Vereinsatzung des  
Förderverein der Mainzer Bürgerhäuser e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Mainzer Bürgerhäuser“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins „Förderverein der Mainzer Bürgerhäuser e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Mainz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Brauchtumpflege, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des Sports. Der Verein fördert die Mainzer Bürgerhäuser an den Standorten Mainz-Finthen, Mainz-Hechtsheim und Mainz-Lerchenberg und die diesbezüglichen Interessen der Stadtteile und Vereine gemein. Der Verein unterstützt materiell und immateriell. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung
  - des regelmäßigen Veranstaltungsbetriebs in den Bürgerhäusern im Allgemeinen,
  - im Bereich Brauchtumpflege durch Fastnachtsveranstaltungen und mitwirken bei Statteilfesten,
  - im Bereich Förderung der Kunst und Kultur durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie beispielsweise
    - o Kindertheater
    - o Comedy-Veranstaltungen
    - o Public Viewing
    - o Filmvorführungensowie die Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen bei der Organisation von Musik-, Theater-, Kunst- und Filmveranstaltungen,
  - im Bereich Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch die Durchführung von Schulveranstaltungen und Spielveranstaltungen in den Bürgerhäusern,
  - im Bereich Sportförderung durch Sportveranstaltungen und Turniere.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Grundsätze**

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.  
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
  - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 7 Beiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der von fördernden Mitgliedern zu leistenden Zahlungen ergeben sich aus einer Beitragsordnung, welche die Mitgliederversammlung beschließt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Der Beschluss über die Erhebung der Umlage ist durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit zu treffen. Die von einem Mitglied zu zahlende Umlage darf höchstens den

doppelten Betrag seines jährlichen Mitgliedsbeitrags erreichen. Sofern eine Umlage beschlossen wird, steht jedem betroffenen Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zu, dass es diesem Mitglied ermöglicht, unter Einhaltung der regulären Kündigungsfrist aus dem Verein auszuscheiden. Die Kündigung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses über die Festsetzung der Umlage zu erklären. Im Falle einer Kündigung innerhalb dieser Zweiwochenfrist bleibt das Mitglied von der Umlage befreit.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## **§ 8 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den ggf. gem. § 19 bestehenden weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - drei stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - bis zu 6 Beisitzer
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - der Vorsitzende,
  - bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende mit einem der drei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

4. Der Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden kraft ihres Amtes als Ortsvorstehende der Mainzer Stadtteile Finthen, Hechtsheim und Lerchenberg eingesetzt. Im Falle, dass ein oder mehrere Ortsvorstehende den stellvertretenden Vorsitz ablehnen, werden durch eine Mitgliederversammlung stellvertretende Vorsitzende auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
7. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
8. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzung kann durch physische Versammlung oder durch Nutzung fernmündlicher Kommunikationsmittel (z.B. Chat, Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden, die eine gleichzeitige Kommunikation aller Teilnehmer erlauben. Das Verfahren muss so gestaltet sein, dass nur teilnahmeberechtigte Mitglieder zugelassen und die Stimmrechte geprüft werden können.
2. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes einberufen; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Sitzung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Einladungs-Mail folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vorstandsmitglied an den Verein bekannt gegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnimmt. Eine Vertretungsregelung der Vorstandsmitglieder ist nicht vorgesehen, stimmberechtigt bei einer Vorstandssitzung sind nur die Vorstandsmitglieder persönlich. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Eine Vorstandssitzung ist auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds vom Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
5. Umlaufbeschlüsse des Vorstands ohne Einhaltung einer Frist in jeder Form (z.B. telefonisch, per E-Mail) sind möglich, wenn alle damit einverstanden sind.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

## **§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

## **§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

## **§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 18 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

## **§ 19 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsordnung wird mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 20 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem, von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden, Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18. September 2019 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.